

Satzung
der Gemeinde Sickte über die Einrichtung einer Gruppe
zur nachschulischen Betreuung in der Gemeinde Sickte

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 5, 22 und 90 des 8. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 26.06.1990, (BGBl I S. 1163) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 ff. des Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sickte am 13.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Tageseinrichtungen zur nachschulischen Betreuung

Die Gemeinde Sickte betreibt in den Räumen der Grundschule Sickte eine Gruppe zur nachschulischen Betreuung von Kindern.

§ 2
Verweis

Die für die Betreuung in Horten getroffenen Regelungen in §§ 1 bis 6, 8 und 12 der Satzung der Gemeinde Sickte über die Einrichtung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Sickte (Kindertagesstättenatzung) finden Anwendung auf die in § 1 genannte Einrichtung.

§ 3
Betreuungszeiten

Die Betreuung findet von Montag bis Freitag von 13 bis 16 Uhr statt. In den Sommerferien ist eine dreiwöchige Schließzeit vorgesehen. Ebenso ist eine einwöchige Schließzeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie eine Schließzeit an max. zwei Brückentagen und an max. drei variablen Studientagen pro Jahr vorgesehen.

Der zu buchende Betreuungsumfang beträgt 3 Stunden täglich.

Sonderbetreuungszeiten (Früh-, Spätdienst) werden nicht angeboten.

§ 4
Gebühren

1. Für den Besuch der der Gruppe werden Gebühren erhoben.
2. Ein Verpflegungsentgelt für die Bereitstellung von Getränken und Mahlzeiten wird separat im Betreuungsvertrag vereinbart und jährlich kostendeckend als Aufgabe der laufenden Verwaltung festgesetzt.
3. Die Gebühren werden jeweils für ein Kindertagesstättenjahr (01.08. bis 31.07.) auf der Basis des Einkommens laut Einkommensteuerbescheid/e des/der Gebührenpflichtigen festgesetzt. Als Nachweis gilt der/die Einkommensteuerbescheid/e des Vorjahres. Dieser muss der Gemeinde Sickte in jedem Jahr erneut vor Beginn des Kindergartenjahres (zum 01.08.) vorgelegt werden. Wird/werden der/die Einkommensteuerbescheid/e der Gemeinde Sickte nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt die Einstufung in die höchste Ge-

bührenstufe. Eine Neuberechnung der Gebühren erfolgt ggf. nach der Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Kindergartenjahr. Soweit eine andere als die höchste Gebührenstufe in Betracht kommt, hat/ haben sich der/die Gebührenpflichtigen gegenüber der Gemeinde Sickinge durch Nachweis des Gesamteinkommens (bei abhängig Beschäftigten das Bruttojahreseinkommen abzüglich der Werbungskosten, bei Selbständigen und Freiberuflern der Gewinn) zu erklären.

4. Die monatliche Gebühr für die Betreuung staffelt sich entsprechend der Summe des Einkommens des Vorjahres vor dem Kindergartenjahr nach den Stundensätzen der Gebührenstufen für die Hortbetreuung entsprechend der Anlage 1 zu Nr. 2 des Anhangs 1 zur Satzung der Gemeinde Sickinge über die Einrichtung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Sickinge vom 20.06.2024 in der jeweils geltenden Fassung.
5. Für Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Sickinge besuchen, wird die Gebühr für das zweite Geschwisterkind um 50 % ermäßigt. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben. Für Geschwisterkinder von Kindern, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Sickinge besuchen und sich in einem beitragsfreien Kindergartenjahr befinden, wird keine Ermäßigung gewährt. Für jedes weitere Geschwisterkind gelten S, 1 u. 2 entsprechend. Als erstes Kind gilt das älteste Kind.
6. Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes. Die Sorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner, sofern sie in einem gemeinsamen Haushalt leben. Leben die Sorgeberechtigten in getrennten Haushalten, so ist der Sorgeberechtigte der Gebührenpflichtige, in dessen Haushalt sich das Kind überwiegend aufhält. Hält sich das Kind je zur Hälfte bei dem einen sowie bei dem anderen Sorgeberechtigten auf, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 10

Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum, Heranziehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme für den vollen Monat bzw. ab dem 16. des Monats für einen halben Monat. Bei einem Wechsel der Betreuungsform beginnt die Gebührenpflicht rückwirkend am ersten Tag des Monats. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der sich aus § 8 der Kindertagesstättenatzung ergebenden Frist.
2. Die Gebührenpflicht wird durch Krankheit oder sonstige Abwesenheit des Kindes und durch Schließung nicht unterbrochen.
3. Erhebungszeitraum ist das Kindertagesstättenjahr gemäß § 8 Abs. 1 der Kindertagesstättenatzung. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kindertagesstättenjahres als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, endet der Erhebungszeitraum mit Beendigung der Gebührenpflicht.
4. Die Gebühren werden durch Bescheid und in monatlichen Teilbeträgen festgesetzt; die monatlichen Teilbeträge sind jeweils im Voraus am 5. eines jeden Monats fällig

§ 11

Ermäßigung, Billigkeitsmaßnahmen

1. Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann auf Antrag durch die Gemeinde Sickinge Stundung, Ermäßigung oder Erlass gewährt werden.

2. Gebührenpflichtige, die den Besuch der Einrichtung nicht im gebuchten Umfang in Anspruch nehmen, können daraus keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren geltend machen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Sickte, den 20.06.2024



Dr. Bormann
Stellv. Bürgermeister



Kelb
Gemeindedirektor

